

geschehen sein müsste. Hierzu stimmt es nun aufs beste, dass in einem von ihnen, in 1477, noch sicher die Datierung nachgetragen, in den andern Blanquets aber gleichzeitig mit dem Contexte geschrieben worden ist¹, dass also jenes vor der Synode vom 1. November, diese aber erst nach derselben ausgefüllt zu sein scheinen.

Indem die punktierte Linie auf unserer Tabelle die Urkunden, in welchen die Datumzeile später hinzugefügt ist, von den übrigen trennt, scheidet sie daher die vor dem 1. November geschriebenen 12 DD. von den späteren. Die Reihenfolge jener: 1468. 1472. 1471. 1483. 1475. 1478. 1479. 1469. 1466. 1470.² 1480. 1477 ist selbst im einzelnen ungefähr gesichert; unter den späteren sind aber nur diejenigen des Ba. I mit Rücksicht auf seine Schrift in die Folge: 1481. 1476. 1474.³ 1467. 1473 zu bringen.

Allerdings ist es sicher, dass von den übrig bleibenden die DD. St. 1463. 1464. 1465 an das Ende der Reihe gestellt werden müssen; dass 1464. 1465 erst später geschrieben und trotzdem mit dem Datum 1. November 1007 versehen worden sind, ist oben⁴ eingehend dargelegt worden, und auch von 1463 ist schon⁵ gesagt, dass es (wegen der Bezeichnung Eberhard's als Bischof und der Erwähnung Kunigunde's) wohl nicht gleichzeitig mit den anderen DD. entstanden sei.

Wenn auch diese letzteren Urkunden zeigen, dass die Datierung nicht die Vollendung der DD. am 1. November oder unmittelbar danach beweisen kann, und wir daher streng genommen gar keinen Anhaltspunkt besitzen, wann ED das Blanquet des Ba. I in 1482 ausgefüllt hat⁶, so ist doch für die 6 Urkunden 1461. 1459. 1458. 1457. 1462. 1460, durch welche Abteien an das neugegründete Bisthum geschenkt werden, mit hoher Wahrscheinlichkeit ihre Herstellung gleich nach der Synode anzunehmen. Es ist doch wohl kaum Zufall, dass unter den vor dem 1. November geschriebenen Urkunden keine einzige von einer Abtei handelt; wenn nicht etwa erst auf der Synode selbst endgiltige Entscheidung über deren Vergabung getroffen wurde, so mag man vielleicht daran Anstoss genommen

1) Ueber 1481 s. oben S. 212 N. 1. 2) Ob dies D. erst nach 1480 oder 1477 einzureihen ist, muss unbestimmt bleiben. 3) 1481 stellen wir wegen der Möglichkeit, dass die Datierung doch erst nachgetragen sei, voran. Zwischen 1474 und 1476 ist über die Priorität nicht zu entscheiden. 4) Vgl. S. 162 ff. 5) S. 142 N. 1. 6) Nur mit Rücksicht auf diesen Schriftbefund reihen wir es gleich hinter den übrigen als Blanquets begonnenen Urkunden hinter 1473 ein.